

## **Indoor-Sportanlagen im Verantwortungsbereich des Schul- und Sportamtes Lichtenberg öffnen schrittweise ab 12.06.2020**

Gemäß der Neunten Verordnung zur Änderung der SARS-Cov-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung vom 28.05.2020 öffnen nach den Außensportstätten ab 12.06.2020 auch schrittweise die öffentlichen Sporthallen für die Lichtenberger Nutzerinnen und Nutzer, unter Beachtung bestimmter Verhaltens- und Hygienevorschriften. Die Sportvereine und sonstigen Nutzerinnen und Nutzer werden entsprechend vom Schul- und Sportamt Lichtenberg, Fachbereich Sport informiert.

### **Hygiene- und Verhaltensanforderungen für öffentliche Sportanlagen des Schul- und Sportamtes Lichtenberg im Außen- und Innenbereich**

Diese Hygiene- und Verhaltensregelungen des Schul- und Sportamtes Lichtenberg sind Bestandteil der gültigen Sportanlagen-Nutzungsvorschriften (SPAN) und durch alle Nutzerinnen und Nutzer der jeweiligen Sportstätte zwingend einzuhalten. Es wird regelmäßig auf der Grundlage künftiger Allgemeinverfügungen in Berlin aktualisiert.

Folgende Regeln treten mit Wirkung zum 12.06.2020 in Kraft:

1. Die entsprechenden Auflagen aus der Verordnung vom 28.05.2020 des Senats von Berlin werden in der aktuell geltenden Fassung von allen Nutzern mit Betreten der Sportstätte anerkannt.
2. Alle Nutzerinnen und Nutzer der Sportstätte haben die Vorgaben der unter Punkt 1 genannten Allgemeinverfügung sowie die hierauf basierenden Auflagen dieses Hygiene- und Verhaltenskonzeptes umzusetzen. Die Kontrolle zur Einhaltung dieser Vorgaben und Auflagen obliegt dem Verantwortlichen (z.B. Trainer, Übungsleiter, usw.) der jeweiligen Sportgruppe. Die Verantwortung wird in der Regel durch die Übungsleiter ausgeübt. Abweichend davon können Sportorganisationen Hygienebeauftragte benennen, die für die Dauer der Sporthallennutzung vor Ort anwesend sein müssen.
3. Für die Verteilung der Nutzungszeiten gelten die bisherigen Vergabeentscheidungen mit einem abweichenden Beginn und Ende von jeweils 5 Minuten, so dass sich zwei Trainingsgruppen nicht in der zugewiesenen Sportanlage begegnen.
4. Das Schul- und Sportamt Lichtenberg übt das Hausrecht aus. Die Verhaltens- und Hygieneregeln umfassen für alle Innen- und Außensportanlagen insbesondere folgende Auflagen:
  - Zugang haben nach Maßgabe dieses Konzeptes nur Personal, Mitglieder, Trainer/-innen und Sporttreibende sowie sonstige Berechtigte (z. B. Sportplatz- und Hallenwart/ Lieferanten).

- Zur Vermeidung von Ansammlungen, insbesondere von Warteschlangen, erfolgt eine Steuerung des Zutritts zu den Sportstätten durch die nutzenden Sportorganisationen.
- Der Zugang in die Gebäude sowie zu den Sporthallen erfolgt in einem Abstand von 1,50 Metern.
- Die Sportstätte ist nicht für den Publikumsverkehr geöffnet. Dies gilt auch für Begleitpersonen. Hiervon ausgenommen ist das Bringen und Abholen von Kindern zu und von ihren jeweiligen Sportangeboten, soweit die Kinder hierzu nicht selbstständig in der Lage sind und die Sporthalle nach dem Bringen bzw. Abholen der Kinder unverzüglich verlassen wird.
- Der Mindestabstand vom 1,50 Meter zwischen Sportlern und Trainern ist in jeder Trainingseinheit sowie den Pausen einzuhalten. Körperkontakte sind strikt zu vermeiden, auf Gepflogenheiten des sozialen Miteinanders wie Händeschütteln, Umarmungen, Abklatschen o.ä. ist zu verzichten.
- Umkleiden stehen aufgrund der notwendigen Mindestabstände nicht zur Verfügung, und dürfen lediglich zum Abstellen/ Ablegen von Schuhen, Taschen und Jacken der Sportlerinnen und Sportler genutzt werden. Die Sportanlage ist bereits in Sportkleidung zu betreten und zu verlassen. Duschen stehen nicht zur Verfügung. Sonstige Räumlichkeiten bleiben geschlossen.
- Körperpflege findet in der Sportanlage nicht statt.
- Beim Zugang zu den Gebäuden wird das Tragen eines Mund-Nase-Schutzes dringend empfohlen. Die Schutzmaske sollte im gesamten Eingangsbereich sowie in den Fluren, Treppenhäusern und Toiletten getragen werden. Dies gilt nicht für den eigentlichen Sportbetrieb.
- Die Trainingsgruppen müssen aus einem feststehenden Teilnehmerkreis und einer max. zulässigen Personenanzahl bestehen. Die Größe einer Nutzergruppe beträgt **maximal 12 Personen** (inkl. Übungsleiter, Betreuer). Ein Wechsel von Personen zwischen den Trainingsgruppen ist nicht gestattet.
- In Abhängigkeit von der Größe des jeweiligen Sport- oder Spielfeldes oder der Sporthalle können die Sportorganisationen eine **gleichzeitige Nutzung durch mehrere Nutzergruppen** zulassen, wenn dabei die Einhaltung der Vorgaben der SARS-CoV-2-EindmaßnV und dieses Hygienekonzeptes in der Praxis gewährleistet wird. Die zulässige Anzahl gleichzeitig die Sporthalle nutzender Gruppen richtet sich nach der Anzahl der vorhandenen Umkleiden. Dabei wird davon ausgegangen, dass für alle Gruppen zzgl. für die nachfolgenden Gruppen je eine Umkleideeinheit vorhanden sein muss. Die Gesamtzahl der zeitgleich zulässigen Nutzer/innen orientiert sich an der Größe der Sporthalle. In durch **Trennvorhänge** teilbaren Sporthallen wird bei mehreren Gruppen vor Ort eine Nutzung des Trennvorhangs vorgeschrieben. Im Einzelnen gilt folgendes:  
 Sporthallen ohne Trennvorhang – 1x12 Personen,  
 Sporthallen mit 1 Trennvorhang - 2x 12 Personen und  
 Sporthallen mit 2 Trennvorhängen -3x12 Personen.
- Es sind nur kontaktlose Trainingsformen durchzuführen. Trainingseinheiten mit Mannschaftsspielcharakter sind nicht erlaubt. Jeglicher Körperkontakt ist zu vermeiden. Dazu zählen auch sportartbezogene Hilfestellungen sowie Partnerübungen.
- Die für die jeweiligen Nutzergruppen verantwortlichen Übungsleiter / Hygienebeauftragten haben **Anwesenheitsnachweise** zu führen, die mindestens die folgenden Angaben enthalten: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift und Telefonnummer. Die nutzende Sportorganisation hat sicherzustellen, dass die Vergabestelle jederzeit weiß, bei wem die Anwesenheitsnachweise einer Sporteinheit hinterlegt ist, um ggf. eine schnelle Information durch die Gesundheitsämter über

einen Infektionsfall zu gewährleisten. Die Nachweise sind mindestens 4 Wochen aufzubewahren.

- Zwischen den Sportgruppen wird eine Wechselzeit von mind. 10 min. vorgesehen, so dass sich zwei Trainingsgruppen nicht im Sportraum begegnen und die Gesamtanzahl der gleichzeitig anwesenden Personen im Gebäude minimiert wird.
  - Ein Wettkampfbetrieb in kontaktfreien Sportarten im Freien ist zulässig, soweit er im Rahmen eines Nutzungs- und Hygienekonzeptes des jeweiligen Sportfachverbandes stattfindet, welches vorab von der für Sport zuständigen Senatsverwaltung genehmigt wurde.
  - **Nach erfolgter Übungseinheit** sind gemeinsam genutzte Sportgeräte, Matten etc. durch die Nutzenden mit eigenen Mitteln zu reinigen. Es wird empfohlen, Trainingsformen ohne gemeinsam genutzte Sportgeräte bevorzugt auszuüben, bzw. vorzugsweise mitgebrachte Sportgeräte /Ausstattungen (Yogamatten, Handtücher zum Unterlegen der Nutzenden.) zu verwenden. Mitgebrachte Geräte / Ausstattungen sind nach Gebrauch wieder mitzunehmen (keine Lagerung).
  - Die Sporthallen, Umkleiden und WC-Anlagen müssen regelmäßig gelüftet werden. Soweit keine Lüftungsmöglichkeit besteht, ist der Sportbetrieb weiterhin untersagt.
  - Personen mit erhöhter Körpertemperatur und/oder Erkältungssymptomen dürfen die Sportstätte nicht betreten.
  - Die Übungsleiter oder Hygienebeauftragten sind verpflichtet **vor Beginn der Sporteinheit** auf die Einhaltung der Hygieneregeln hinzuweisen, insbesondere auch bei Nutzung der Toiletten. Sie haben vor Beginn der Sporteinheit außerdem die geltenden Beschränkungen für die Sportausübung selbst (beschränkte Personenzahl, kein Training von Spielsituationen usw.) gegenüber den Sportler/innen zu erläutern.
5. Die maximale Anzahl an Sportlerinnen und Sportlern pro Sportanlage wurde berlin-einheitlich vereinbart und beträgt:
- für Fußballplätze max. 12 Personen pro halbes Großspielfeld
  - für Kleinspielfelder max. 12 Personen
  - für Laufbahnen inkl. Leichtathletikanlagen max. 20 Personen
  - für Tennisplätze max. 4 Personen
  - für Spielflächen (z. B. Volleyball, Basketball) im Außenbereich max. 4 Personen
  - für Sporthallen max. 12 Personen pro Hallenteil

Die Vergabestelle ist berechtigt, **unangemeldet durch Stichproben** die Einhaltung der Regeln zu prüfen. Bei Verstößen erfolgt in minder schweren Fällen eine Ermahnung, in schweren Fällen, bzw. in Wiederholungsfällen ein Entzug der Nutzungszeit und die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens.

Bei Nichtbeachtung der Vorschriften der aktuell gültigen Verordnung und dieser Regelungen durch die Nutzenden, kann die Sportanlage durch das Schul- und Sportamt Lichtenberg ganz oder zeitweise gesperrt werden.

Berlin, 11.06.2020

Bade  
Amtsleiter